

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Inland (AEB) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer inländischen Lieferanten. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir (Atlas Weyhausen GmbH) sowie alle nach § 18 AktG verbundenen Unternehmen, mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an uns, insbesondere auch für Mengen- und Wertkontrakte, Lieferpläne, Abrufbestellungen, Einzelbestellungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsschluss

2.1 Lieferanfragen von uns an den Lieferanten stellen ein Angebot an diesen dar, seinerseits ein Angebot an uns zu richten. Alle vom Lieferanten abgegebenen Angebote sind für uns unverbindlich und kostenlos. Mündlich oder schriftlich abgegebene Angebote des Lieferanten können wir mindestens 14 Werktage nach deren Erhalt durch Übersendung einer schriftlichen Bestellung annehmen (Vertragsschluss), die uns der Lieferant binnen drei Werktagen schriftlich zusammen mit der Übersendung einer vollständigen Lieferantenerklärung zu bestätigen hat.

2.2 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin

entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

2.3 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

2.4 Durch die im Auftrag genannte Material-Nr. sowie die dazu erstellte Dokumentation wird der Liefergegenstand spezifiziert.

2.5 Bei Kontrakten oder Lieferplänen entsteht eine Mengen- und Terminverbindlichkeit für Lieferungen erst durch die zusätzlich erteilten Lieferpläneinteilungen oder Abrufbestellungen mit Bezug zum Kontrakt oder Lieferplan.

2.6 Bei offensichtlichen Fehlern im Auftrag, insbesondere Schreibfehlern, verpflichtet sich der Lieferant, uns zu informieren. Verletzt der Lieferant seine Informationspflicht, sind wir zur nachträglichen Änderung oder zum Vertragsrücktritt berechtigt, ohne gegenüber dem Lieferanten Schadensersatzpflichtig zu werden.

2.7 Rechte und/oder Pflichten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis können von uns jederzeit an verbundene Unternehmen oder Dritte übertragen werden. Die völlige oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte durch den Lieferanten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3. Versand, Verpackung, Entsorgung

3.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch, wenn wir den Transport und/oder die Transportversicherung übernehmen. Wird die Ware ausnahmsweise auf unsere Gefahr und Kosten befördert, entscheiden wir über die Art des Transportmittels und wählen den Spediteur oder Frachtführer aus.

3.2 Der Lieferant hat bei Gütern mit begrenzter Lagerfähigkeit das Verfalldatum sowie bei Gütern mit besonderen Lagerungs- und/ oder Entsorgungsvorschriften diese Angaben deutlich sichtbar an dem Liefergut und der Verpackung sowie in allen Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen zu kennzeichnen. Zur Erleichterung der Mengenkontrolle ist auf jeder

Umverpackung und Versandeinheit die Inhaltsmenge anzugeben.

3.3 Der Lieferant hat alle zu versendenden Waren sortiert und sortenrein zu verpacken. Sollte durch die nicht sortenrein verpackte Ware ein Umpacken erforderlich sein, so hat der Lieferant die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

3.4 Die Verpackung muss geeignet sein, bei ordnungsgemäßem Umgang Beschädigungen während des Transports und der Verladung auszuschließen.

3.5 Sollten für definierte Waren Transportgestelle erforderlich sein, so sind diese grundsätzlich zu verwenden. Gleiches gilt, wenn für definierte Waren standardisierte, tauschfähige, Mehrwegverpackungen oder andere Verpackungen fest vereinbart sind. Es sind ebenfalls die vereinbarten Mengen pro Verpackung einzuhalten.

3.6 Sofern nicht anders vereinbart, hat die Lieferung in standardisierten, tauschfähigen Mehrwegverpackungen wie Europaletten oder Eurogitterboxen gemäß UIC-Merkblatt 435-2 zu erfolgen. Alternativ können nach vorheriger Abstimmung Einweg-Ladehilfsmittel verwendet werden, sofern diese in den Abmessungen und im Handling mit standardisierten Mehrwegverpackungen vergleichbar sind. Die Waren sind auf / in dem Ladehilfsmittel derart zu sichern, dass sie gegen Beschädigungen und Verrutschen gesichert sind. Auch dürfen die äußeren Abmessungen durch die Ware nicht überschritten werden.

3.7 Sofern die Dimensionen der zu liefernden Waren einen wirtschaftlichen Einsatz von standardisierten, tauschfähigen Mehrwegverpackungen ausschließen, kann die Ware in Kartons oder anderen geeigneten Verpackungen zum Versand gebracht werden.

3.8 Der Lieferant wird unsere **Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften** (Inhalt, Einleitung, Kennzeichnung der Ware, Angaben auf Lieferschein/Packlisten, Barcodespezifikation) gemäß **Anhang 3.8** beachten. Die verwendeten Verpackungen bzw. Ladehilfsmittel sind sowohl mit der Materialnummer, dem Materialkurztext, der Bestellnummer sowie der Bestellposition des enthaltenen Materials zu versehen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der an jedem Ladehilfsmittel befestigt ist. Dieser hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten: Lieferscheinnummer, Lieferscheindatum, Bestellnummer und Bestellposition bzw. Lieferplan, Materialnummer, gelieferte Menge.

Der Lieferant liefert keine Verpackungen oder Verpackungsbestandteile, bei denen die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den

Wert von 100 Milligramm je Kilogramm überschreitet (Beschaffensvereinbarung).

3.9 Der Lieferant ist verpflichtet, uns in allen Fällen zu informieren, in denen Ursprungszeugnisse erforderlich sind oder Exportbeschränkungen für seine Lieferungen bestehen, sofern er hiervon Kenntnis haben muss oder sich zumutbar beschaffen kann. Diese Information hat auf den Auftragsbestätigungen, den Lieferscheinen und den Rechnungen deutlich erkennbar zu erfolgen. Eventuell erforderliche Ursprungszeugnisse sind uns unaufgefordert getrennt von der Lieferung zuzustellen.

3.10 Für die Entsorgung von Transportverpackungen entstehen uns keine Kosten. Der Lieferant verpflichtet sich, die für den Transport notwendige Verpackung auf seine Kosten und Gefahr bei der von uns angegebenen Lieferadresse bzw. Empfangsstelle unverzüglich abzuholen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4. Lieferung, Verzug, Höhere Gewalt

4.1 Die Lieferung erfolgt zu den in Lieferplanabrufen, Einzelbestellungen oder Abrufbestellungen genannten Terminen.

Sämtliche Liefertermine und -mengen sind verbindlich, die Einhaltung der Termine ist wesentliche Vertragspflicht. Lieferfristen werden ab Bestelldatum gerechnet. Liefertermine einer anderslautenden Auftragsbestätigung sind nur dann maßgebend, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die ordnungsgemäße Anlieferung an der von uns angegebenen Lieferadresse bzw. Empfangsstelle. Bei Leistungen gilt die im Auftrag enthaltene Regelung.

4.2 Die Lieferungen erfolgen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, DAP Werk ATLAS bzw. benannter Empfangsstelle (Incoterms 2010), einschließlich aller Nebenkosten, z.B. Verpackung, Fracht und Zölle. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

4.3 Falls nicht Lieferung frei Empfangsstelle vereinbart wurde, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und beim vereinbarten Spediteur zur Abholung anzumelden. Die Versandbereitschaft der Ware ist uns (bzw. bei bestehender Routing-Order dem vorgegebenen Spediteur) schriftlich oder elektronisch einen Werktag im Voraus mitzuteilen.

4.4 Für Lieferungen gemäß Ziffer 4.3

gilt: Wir sind Selbstversicherer und somit Verzichtskunde.

4.5 Zur Entgegennahme von nicht vereinbarten Teillieferungen sind wir nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, solche Teillieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden oder das Zahlungsziel bis zum Erhalt der vollständigen Lieferung entsprechend zu verlängern. Bei Mengenüberschreitungen steht uns das Recht zur Rücksendung für den über die vereinbarte Liefermenge hinausgehenden Teil gleichermaßen zu. Die uns durch eine nicht vereinbarte Teillieferung entstehenden Verwaltungskosten sowie die Kosten einer Zwischenlagerung trägt der Lieferant. Gesetzliche Verzugsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

4.6 Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Liefertermine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer und Gründen der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Erklären wir uns schriftlich mit der Terminüberschreitung einverstanden, bestimmt sich der Verzugseintritt nach den neu vereinbarten Terminen. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten nur bei Einhaltung der Anzeigepflichtung, sofern er durch die Höhere Gewalt nicht daran gehindert wird.

4.7 Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher mittelbaren und unmittelbaren Schäden verpflichtet, die uns durch die verspätete Lieferung oder Leistung entstehen.

4.8 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.9 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach vorheriger schriftlicher Androhung ab dem 4. Arbeitstag vorbehaltlich einer vertraglich abweichenden Vereinbarung pro angefangene Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Netto-Auftragswertes, maximal jedoch 5% des Netto-Gesamtauftragswertes, zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt uns unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe vorbehalten. Wir sind berechtigt, einen Vorbehalt der Vertragsstrafe gemäß § 341 Abs.3 BGB noch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Annahme der Ware zu erklären und die Vertragsstrafe innerhalb von weiteren 7 Arbeitstagen geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

4.10 Werden die vereinbarten Liefertermine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, gerät der Lieferant auch ohne Mahnung in Verzug. Bei einem Fixgeschäft sind wir sofort

und, falls ein solches nicht vorliegen sollte, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche berechtigt, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.

4.11 In Fällen Höherer Gewalt ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung oder Leistung längstens um die Dauer der Gewalteinwirkung zu verschieben, sofern er uns binnen 24 Stunden nach Eintritt des Höheren-Gewalt-Ereignisses schriftlich unterrichtet hat. Andernfalls sind wir zur Geltendmachung unserer Verzugsrechte berechtigt. Befindet sich der Lieferant im Verzug, kann er sich nicht auf Höhere Gewalt berufen. Ist im Falle Höherer Gewalt die verspätete Leistung für uns nicht mehr von Interesse, so können wir während der Dauer der Gewalteinwirkung schadlos vom Vertrag zurücktreten.

5. Abnahmehindernisse, Annahmeverzug

5.1 Wir dürfen in Fällen von höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen oder sonstigen Betriebsstörungen, bei Unruhen sowie behördlichen Anordnungen die Abnahme verweigern, sofern wir die vorstehenden Abnahmehindernisse nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls diese Abnahmehindernisse länger als einen Monat bestehen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns ggf. bereits erhaltene Zahlungen zu erstatten. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, in diesen Fällen erbrachte Teillieferungen zu behalten.

5.2 Im Falle unseres Annahmeverzuges ist der Lieferant lediglich berechtigt, Aufwandsersatz für ein erfolgloses Angebot sowie nachgewiesene Lager- und Erhaltungskosten der bestellten Ware ersetzt zu verlangen. Der Betrag dieses Ersatzes ist beschränkt auf 0,5 % des Nettowarenwertes für jede volle Woche unseres Annahmeverzuges, sofern wir diesen weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt haben.

6. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

6.1 Die im Auftrag vereinbarten Preise sind Höchstpreise excl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, inkl. aller Nebenkosten, z.B. für Verpackung, Fracht und Zölle bis zu der von uns angegebenen Versandanschrift DAP Empfangsstelle (Incoterms 2010). Sofern eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist diese in der jeweiligen Einzelvereinbarung geregelt.

6.2 Die Preise gelten verbindlich für die gesamte Vertragsdauer bzw. Vertragsmenge. Für die Preisgültigkeit ist der Tag des Vertragsschlusses maßgebend, nicht

der Tag der Lieferung. Gesetzlich vorgeschriebene Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

6.3 Rechnungen sind - unter Angabe der Daten gemäß Ziffer 3.8 - von der Ware getrennt in zweifacher Ausfertigung an diejenige Gesellschaft zu senden, die im Auftrag als Vertragspartner angegeben ist.

6.4 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und gelten nicht als Anerkennung einer mangelfreien Lieferung oder Leistung.

6.5 Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger und mangelfreier Lieferung der Ware bzw. nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, die den Anforderungen des § 14 UStG entspricht, maßgebend ist der spätere von beiden Zeitpunkten. Trifft die Ware später als die Rechnung am Empfangsort ein, so ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Eingang der mangelfreien Ware maßgebend. Bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin als Beginn der Zahlungsfrist. Zahlungen sind fristgerecht geleistet, wenn sie bis zum Ende der Kalenderwoche, in der sie gemäß den Fristen in Ziffer 6.4 fällig werden, bei uns abgegangen sind.

6.6 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift sowie eine etwaige Lieferanten-Nr. anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziffer 5.5 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

6.7 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

7. Eingangsprüfung, Qualitätssicherung, Dokumentation

7.1 Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im Übrigen

nach vorgeschriebenen Qualitätsrichtlinien. Unser Personal und von uns beauftragte Dritte sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten die

Qualität des Materials und/oder den Fertigungsablauf zu überprüfen.

7.2 Die Zahlung des Kaufpreises stellt kein Anerkenntnis einer mangelfreien, vorchriftsmäßigen Lieferung dar.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die für die Lieferung geforderten technischen Spezifikationen einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse laufend zu überprüfen.

7.4 Eine Erstbemusterung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des VDA, festgehalten in der VDA-Schriftenreihe „Qualitätskontrolle in der Automobilindustrie, Band II Lieferantenbewertung und Erstmusterprüfung“ in der jeweils gültigen Fassung.

7.5 Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen jederzeit auszuhändigen. Vorlieferanten des Lieferanten sind im gleichen Umfang im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verpflichten.

8. Eigentumssicherung

8.1 Der Lieferant erkennt unser Eigentumsrecht an sämtlichen ihm von uns überlassenen Unterlagen, Mustern, Modellen, Filmen, Zeichnungen, Werkzeugen sowie ggf. zur Bearbeitung überlassenen Werkstücken etc. an. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

8.2 Der Lieferant erkennt ungeachtet des Verwendungszwecks unser ausschließliches Urheberrecht an den ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Filmen, Lithographien, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klischees, Matern, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und -konturen Druckzylinder, etc. an. Sollte der Lieferant aufgrund der für uns erfolgten eigenen Bearbeitung der ihm überlassenen

Zeichnungen, Entwürfe, Modelle etc. ein eigenes Urheberrecht erwerben, so räumt er uns bereits jetzt ein zeitlich unbeschränktes, ausschließliches und

kostenloses Nutzungsrecht an diesem Urheberrecht ein.

8.3 Der Lieferant hat die nach 8.1 und 8.2 erhaltenen Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

8.4 Alle Unterlagen gemäß Ziffer 8.1 sind vom Lieferanten kostenlos auf seine Gefahr mindestens fünf Jahre aufzubewahren und uns anschließend nach Voravis frei Haus zuzustellen. Eine Vernichtung dieser Unterlagen ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei Verlust, unsachgemäßer Behandlung oder unerlaubter Vernichtung ist der Lieferant zur kostenlosen Wiederherstellung oder zum Schadensersatz verpflichtet.

8.5 Neuentwicklungen, die der Verkäufer zusammen mit uns oder in unserem Auftrag betreibt, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung anderweitig genutzt werden; auch Veröffentlichungen über die Neuentwicklungen bedürfen unserer Zustimmung. Sofern wir nicht von unserem Recht Gebrauch machen, Neuentwicklungen selbst zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden, bedarf der Lieferant vor einer etwaigen eigenen Anmeldung dieser Rechte unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

8.6 Beigestellte Waren oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie sind als solches getrennt zu lagern und dürfen nur für unsere Aufträge verwendet werden. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so ist der Lieferant verpflichtet, uns anteilig Miteigentum zu übertragen. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder das Miteigentum für uns.

8.7 Lieferanten, die eine Lohnverarbeitung für uns vornehmen, haben von uns beigestelltes Material unverzüglich auf dessen Eignung und Mangelfreiheit zu überprüfen

und gegebenenfalls spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Wareneingang zu rügen. Für durch Mangelhaftigkeit verursachte Kosten sowie für Ausschussware infolge von nicht oder zu spät gerügten Mängeln haften wir nicht.

8.8 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

8.9 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

8A Material Compliance / stoffliche Anforderungen

Sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfüllen die gelieferten Sachen, die in Anhang 8A konkretisierten, stofflichen Anforderungen der REACH-Verordnung, der ChemVerbotsV, der RoHS-Richtlinie in Bezug auf homogene Werkstoffe, der POP-Verordnung, dem BattG, dem Toxic Substances Control Act 1976 (TSCA) sowie Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 (Cal Prop.65). Der Lieferant erfüllt zudem die in Anlage 8A genannten Informations- und Auskunftspflichten.

9. Rügepflicht, Gewährleistung

9.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate. Regressansprüche gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen nach § 478-479 BGB bleiben hiervon unberührt.

9.2 Offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden und wir sie dem Lieferanten unverzüglich seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung unverzüglich nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf die bei uns üblichen Untersuchungsmethoden, die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht geschuldet.

9.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

9.4 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

9.5 Dem Lieferanten ist bekannt und bewusst, dass die von ihm gelieferten Vertragsprodukte in die von uns hergestellten Baumaschinen eingebaut werden. Von daher wird vereinbart, dass der Lieferant im Falle eines auftretenden Mangels, der in seinen Verursachungsbereich fällt, sämtliche mit dem Austausch oder der Nachbesserung entstehenden und verbundenen Kosten und Aufwendungen trägt, unabhängig davon, ob diese bei uns selbst oder bei unseren Kunden/Abnehmern entstehen. Zu solchen Kosten und Aufwendungen gehören insbesondere Arbeits-, Wege-, Transport-, Prüf- und Materialkosten. Satz 3 gilt entsprechend für Kosten, die uns dadurch entstehen, dass z.B. Personal- und/oder Sachmittel für die Durchführung der Gewährleistungsarbeiten (z.B. Einsätze am aktuellen Einsatzort der Maschinen bei unseren Kunden) durch uns selbst, unsere Händler oder von sonstigen Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand jedoch mindestens zu folgenden Verrechnungssätzen: Arbeitszeit (Ein- und Ausbau, Als feste Vergütungssätze gelten als vereinbart: Arbeitszeit (Ein- und Ausbau, Fahrtzeiten) 70 € p.P./Std.; Kilometerpauschale 0,95 €/Km/Fahrzeug.

10. Haftung des Bestellers

10.1 Unsere Haftung ist auf grobe

Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt nicht im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Höhe eines eventuellen Schadenersatzanspruches ist in diesem Fall begrenzt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

10.2 Sofern wir schuldhaft Schutz- und Rücksichtnahmepflichten nach § 241 Abs. 2 BGB verletzen, ist der Lieferant berechtigt, nach einer schriftlichen Abmahnung Schadenersatz geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern die Schutzpflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig oder im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit erfolgt.

10.3 Sämtliche vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Ausnahmen davon gelten ebenso für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Produkthaftung

11.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000-, pro Schadenfall zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, das Produktrückrufisiko abzudecken hat. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice sowie einen Nachweis der Zahlung der aktuellen Versicherungsprämie zusenden.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe der Ziffer 1.2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder

anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziff. 12.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

12.3 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

13. Ersatzteile

Zur Sicherung eines Ersatzteilbezugs verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung der hierzu notwendigen Materialien und Komponenten bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Beendigung der Serienproduktion und/oder Beendigung der Geschäftsbeziehung sicherzustellen (=vertragliche Nachlauffrist). Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, hat er uns das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Massnahmen zu unternehmen, um die Möglichkeit der Beschaffung von Dritten zu eröffnen, insbesondere durch die Vermittlung des erforderlichen Produktions-Know-How.

14. Geheimhaltung

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Mitarbeiter und Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

14.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

14.3 Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Muster, Modelle und sonstige

Angaben, die dem Lieferanten für die Ausführung des Auftrags von uns überlassen werden, oder die vom Lieferanten nach

unseren besonderen Angaben entwickelten Verfahren, angefertigte Zeichnungen, Muster, Modelle usw. dürfen vom Lieferanten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke als zur Ausführung unseres Auftrags verwendet werden. Auf Verlangen, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung,

sind sie uns samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unter Ausschluss jeden Zurückbehaltungsrechts unverzüglich herauszugeben.

14.4 Verstößt der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziff. 14, so zahlt er an ATLAS für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe, deren Höhe von ATLAS nach billigem Ermessen festgelegt wird und auf Antrag des Lieferanten vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann. Für die Bestimmung der Anzahl der Verstöße ist der Einwand der fortgesetzten Zuwiderhandlung ausgeschlossen. Im Falle eines laufenden Verstoßes ist die Strafe für jeden Monat der besagten Verletzung fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten.

15. Aufrechnung, Abtretung

15.1 Zur Aufrechnung oder der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt.

15.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

16. Datenschutz

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

16.2 Sofern der Lieferant bei der Erbringung seiner Leistungen personenbezogene Daten von ATLAS erhebt, verarbeitet oder nutzt („Auftragsdatenverarbeitung“), wird er auf Verlangen von ATLAS zusätzlich eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gemäß Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) abschließen.

16.3 Der Lieferant Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der

Vertragserfüllung zu erheben, zu

16.4 Soweit der Lieferant diese Daten in Länder außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt, wird er mit uns die zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus bei uns erforderlichen Vereinbarungen schließen. Soweit der

Lieferant dafür Subunternehmer einsetzt, wird er auf Verlangen von uns dafür Sorge tragen, dass auch diese entsprechenden Vereinbarungen mit uns schließen.

16.5 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm bei der Erbringung seiner Leistungen eingesetzten Personen datenschutzrechtlich geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses während sowie nach ihrer Tätigkeit verpflichtet werden.

16.6 Dem Datenschutzbeauftragten von ATLAS sind auf Verlangen die geforderten Auskünfte zu geben und zu belegen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1 Erfüllungsort für beide Seiten ist der Sitz von ATLAS/Wildeshausen.

17.2 Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten - inklusive Scheck- und Wechselklagen - ist Oldenburg. Wir behalten uns jedoch vor, den Lieferanten auch an jedem für ihn begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

17.3 Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

ANHANG 3.8

Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften

Einleitung

Verpackungen werden häufig nicht den Beanspruchungen und Anforderungen während des Transportes, der Umschlags- und

Lagerprozesse gerecht, wodurch das Risiko einer Beschädigung oder

Ablaufverzögerung der zu befördernden Ware steigt. Aus diesem Grund nimmt das Thema Verpackungs- und Kennzeichnungsoptimierung einen immer höheren Stellenwert in der Zusammenarbeit zwischen Lieferanten und Kunde ein. Damit steht nicht mehr nur der Preis und die Qualität eines Produktes im Vordergrund, sondern auch die optimale Verpackung und Kennzeichnung des

Produktes als Voraussetzung für eine schadenfreie, fehlerfreie logistische Abwicklung. Die Atlas Weyhausen GmbH (ff. Atlas) hat neben dem Schutz der Ware ebenso die Zielsetzung Verpackungskosten und das Verpackungsaufkommen in Relation zu den „Handlingskosten“ zu reduzieren.

Im Falle der Nichtbeachtung der Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften behält sich Atlas vor, Mehraufwendungen im Wareneingang nach Aufwand weiter zu berechnen.

Dies gilt beispielsweise für folgende Sachverhalte:

- Falschlieferungen bezogen auf Termin, Menge oder Material,
- Gewichtsüberschreitung von Ladungsträgern,
- Unbrauchbare bzw. reparaturbedürftige Ladungsträger,
- Fehlende oder fehlerhafte Dokumente/ Kennzeichnungen (z.B. Lieferschein oder Etikettierung der Ware
- Fehlende Unterverpackungen,
- Lose gepackte, unterschiedliche Waren auf einem einzelnen Ladungsträger,
- Nichteinhaltung von vereinbarten Kartongatenformaten / -größen bzw.



Gitterboxpaletten aus Stahl nach DIN 15155
 Innenmaß: 1200 x 800 x 780 mm
 Außenmaß: 1240 x 835 x 970 mm
 Gewicht: 85 kg
 max. Gesamtgewicht: 1000 kg

Packvorschriften.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Verpackung

Die Bestimmung der optimalen Verpackung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Bereichen Qualitätssicherung und Logistik. Der Einkauf wird in Absprache mit dem Lieferanten über generelle und spezielle Verpackungsvorschriften entscheiden. Die generellen Verpackungsvorschriften sind Thema dieses Dokumentes. Bestehende Vereinbarungen für Sondergestell - Verpackungen bleiben unangetastet. Ergänzend bei Sondergestellen ist die Kennzeichnung der Liefereinheiten zu berücksichtigen.

Bei der Wahl der Verpackung und Erstellung einer Ladeinheit ist auf die

Anforderung der gesamten Lieferkette zu achten. Darüber hinaus sollte die Verpackung unter ökologischen Aspekten der Recyclingfähigkeit bzw. Wiederverwendbarkeit ausgewählt werden.

Definition einer Ladeinheit:

Der größte Ladungsträger einer Bestellnummer mit einer Materialnummer. D.h. eine Ladeinheit ist immer sortenrein und enthält nur eine Materialnummer zu einer Bestellung.

Der größte Ladungsträger ist die Palette, wenn Kartons (Unterverpackungen) eines Materials und einer Bestellung auf einer Palette stehen.

Der größte Ladungsträger ist der Karton, wenn sich in diesem lediglich eine Menge einer Materialnummer und einer Bestellnummer befindet. Eine Bestellung, die sich lediglich auf wenige Kartons verteilen, können auf einer Sammelpalette konsolidiert werden, um dieses einfache Verladen und Abladen zu können.

Bitte beachten Sie hierbei, dass Sie solche SAMMELPALETTEN nicht mehrlagig packen, da dies in unserem Wareneingang zum Abpacken der Palette und somit erneutem Aufwand führt. Unverpackte lose Teile dürfen nicht mit anderen Materialnummern in einer Ladeinheit gemischt werden.

Wenn eine Bestellmenge auf mehrere Ladeinheiten gepackt wird, sollten die Mengen per Ladeinheit gleich sein, entsprechend auch bei den zukünftigen Anlieferungen.

Nicht zugelassene Verpackungsmaterialien:

- Verpackungschips, Verbundstoffe, Expandiertes Polystyrol,
- mit wasserunlöslich beschichteten oder geklebten Kartongaten oder Papier,
- Spanplatten, beschichtetes und/oder lackiertes Holz, Verpackungsholz mit Schimmel – oder Bläuebefall.

Zugelassen sind:

Holz – generell nur nach IPPC-Standard (Nur nach dem ISPM Standard 15 hitzebehandeltes Holz; mit vorschriftsmäßiger Kennzeichnung).

Papier und Kartongaten:

Frei von schädlichen Stoffen und mit RESY Symbol gekennzeichnet.

Schrumpf- und Stretchfolien: PE nach DIN-Vorgabe.

Mehrwegverpackungen: PE, PP

nach DIN – Vorgabe; gilt auch für Einwegverpackungen (der Lieferant verpflichtet sich diese im Bedarfsfall zurückzunehmen).

Standardverpackungen

Bevorzugte Ladungsträger / Verpackungen sind: Europaletten bzw. vierwegefähige

Paletten, die 120x80 konform sind.



Europalette nach DIN 15146 (Vierwegepalette)
 Abmessung: 1200 x 800 x 144 mm
 Tragfähigkeit: 1000 kg
 Eigengewicht: 25 kg

Im Bedarfsfall mit 1x Faltrahmen / Klappaufsatzrahmen hoch bzw. mit 2 oder 4xRahmen hoch; Innenmaß 1 Faltrahmen: 1200mm x 800mm x 210mm



Weitere Verpackungen:

- > Stapelfähige Gestelle aus Metall für Rahmen- und/oder Karosserie – Teile. Zu beachten ist, dass durch zu kleine Standfüße nicht zu hohe Punktlasten bei der Lagerung entstehen und das Material auf dem Gestell gegen ein Verrutschen gesichert ist.
- > Kartongaten in anderen Abmessungen.

Ladeinheiten mit Abmessungen größer 120x80x105cm (LxBxH) sind zu vermeiden, wenn es das Material erlaubt (Ladeinheit = Ware + Ladungsträger). Ladeinheiten müssen nach Möglichkeit stapelbar erstellt werden und der Ladungsträger schützt mindestens bündig die Ware vor Beschädigungen beim Aufnehmen oder Absetzen mit einem Flurförderzeug

> Gitterbox

Grundsätzlich sind Gitterboxen zu vermeiden und 120x80 Paletten mit Faltrahmen und ggfs. Deckel zu benutzen.

Mithilfe von Kartoneinlagen ist in Gitterboxen zu verhindern, dass Bestandteile eines Materials aus der Gitterbox herausragen oder rausfallen können.

Kennzeichnung der Ware

Damit die Warenannahme bei Atlas reibungslos funktioniert und Fehlerquellen auf ein Mindestmaß reduziert werden, benötigen wir für unsere Abläufe neben einer Beanspruchungsgerechten Verpackung auch die eindeutige Kennzeichnung der anzuliefernden Ware.

Für eine lückenlose Identifikation der angelieferten Waren müssen daher sowohl der Lieferschein als auch das Packstücketikett bestimmte Mindestangaben enthalten.

Mindestangaben auf dem Packstücketikett:

- Atlas - Materialnummer in Klarschrift und als Barcode¹
- Materialbezeichnung
- Stückzahl in dem jeweiligen Packstück
- Atlas – Bestellnummer
- Gewicht des Packstückes in „kg“ (Brutto)
- Abmessungen des Packstückes in „cm“ (LxBxH)

Besteht das Packstück aus Unterverpackungen (z.B. Kartons auf einer Palette), so ist, zusätzlich zu dem Packstücketikett, auch die kleinste Verpackungseinheit mit einem Etikett zu versehen. Das Etikett für die kleinste Verpackungseinheit muss enthalten:

- Atlas - Materialnummer in Klarschrift und als Barcode
- Materialbezeichnung
- Stückzahl in der Unterverpackung

Angaben auf Lieferschein/Packliste

- Lieferadresse
- Lieferscheinnummer
- Atlas – Lieferantenummer
- Atlas – Bestellnummer
- Atlas - Materialnummer in Klarschrift
- Materialbezeichnung
- Liefermenge und Aufteilung auf Packstücke bzw. wenn es ausreicht: Anzahl Packstücke
- Gewicht der Packstücke in „kg“ (Brutto) oder Einzelgewicht Artikel kg (netto)
- Abmessungen der Packstücke in „cm“ (LxBxH)

Können einige der geforderten Angaben nicht in Form eines Lieferscheines aufgeführt werden, so können diese auch in einer separaten Packliste geliefert werden.

Barcodespezifikation

Der Barcode ist ein wichtiges Hilfsmittel zur schnellen und eindeutigen Identifikation der Ware. Die im Barcode verschlüsselten Daten können über einen Scanner maschinell eingelesen und zur Weiterverarbeitung an eine EDV übermittelt werden.

Geltungsbereich

Je nach Art und Größe des Materials Kennzeichnung jedes einzelnen Materials, mindestens aber jede Verpackungseinheit.

Einführung

Ein Barcode ist eine elektronisch lesbare Schrift, die aus verschiedenen breiten, parallelen Strichen besteht. Die im Barcode

verschlüsselten Daten können mit optischen

Lesegeräten (z.B. Scannern) ausgelesen und elektronisch verarbeitet werden. Es gibt unterschiedliche Typen von Barcodes, die zu verschiedenen Zeiten und für unterschiedliche Zwecke entwickelt wurden.

Bei der Firma Atlas wird der Barcodetyp Code 128 verwendet. Der Code 128 ist ein alphanumerischer Strichcode mit hoher Informationsdichte. Der Code 128 bietet eine hohe Scanreichweite und ist in der internationalen Norm ISO/IEC 15417 vollständig beschrieben.

Für die Firma Atlas können aber auch andere Barcodetypen verwendet werden, die ähnliche Scanreichweiten schaffen, mindestens jedoch 2m. Im Standard wird für die Firma Atlas lediglich die 7stellige Materialnummer im Barcode codiert. Es gibt aber auch die folgenden alternativ Codierungen:

Alternative 1: „P“+„6-7stellige Artikelnummer“

Alternative 2: „6-7-stellige Artikelnummer“ + „Prüfziffer nach Modulo 10“

Alternative 3: führende „9“ + „6-7-stellige Artikelnummer“



Alternative 4: führende „9“ + „6-7-stellige Artikelnummer“ + „Prüfziffer nach Mod 10“

Nachfolgend einige Barcode Beispiele:

Beispiele für Material 3961688 Gegenmutter:

Standard



Barcodetyp Code 128 ohne Prüfziffer
Abmessungen des Barcodes: 67,6mm 18,7mm X- Maß: 0,75mm (größte Scan – Range)



Barcodetyp Code 39 ohne Prüfziffer
Abmessungen des Barcodes: 50,3mm 18,7mm X- Maß: 0,38mm (kleinste Scan – Range)



Barcodetyp GS1 128 (EAN) ohne Prüfziffer



Abmessungen des Barcodes: 63,2mm 18,7mm X- Maß 0,63mm (mittlere Scan – Range)

Alternativen

Barcodetyp: Interleaved 2 of 5 (ITF) mit Prüfziffer nach Modulo

10, Abmessungen des Barcodes 51,7mm

18,7mm X Maß: 0,38mm

Barcodetyp: Code 128 mit führendem „P“

Abmessungen des Barcodes 63,2mm 18,7mm X Maß: 0,63mm



Barcodetyp: Code 39 mit führendem „P“

Abmessungen des Barcodes 55,9mm 18,7mm X Maß 0,38mm

Berechnung der Prüfziffer nach Modulo 10 (nur Barcodetyp ITF) +Gewichtung 3:

Schritt 1

Position	1	2	3	4	5	6	7	8
Material Nr.	3	9	6	1	6	8	8	

Position Ma- terial Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8
	3	9	6	1	6	8	8	

Multiplikator	3	1	3	1	3	1	3	Prüfsumme:
	9	9	18	1	18	8	24	87

Schritt 3 Prüfsumme durch 10 teilen

87/10=8,7

Schritt 4 Nachkommastelle von 10 subtrahieren

10-7 = 3

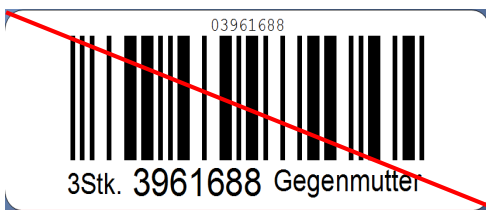
Ergebnis: Prüfziffer für Material 3961688 ist "3"

Die zu codierende Ziffernfolge ist: 39616883

Ergibt die Prüfziffer 10 ist im Barcode eine 0 zu codieren.

Aufgrund seiner spez. Eigenschaften müssen bei dem Typ ITF immer gerade Ziffernfolgen codiert werden.

Daher ist folgendes Beispiel nicht zulässig:



Barcodetyp Interleaved 2 of 5 ohne Prüfziffer
Abmessungen des Barcodes: 63,8mm
18,7mm 0,87mm

Bemerkung: führende Null. ITF nur verwendbar für gerade Ziffernfolge. Daher ist ITF nur inklusive Prüfziffer (=8 Ziffern) verwendbar.

Weitere Informationen

Zusätzlich zum Barcode sollte das Etikett die Atlas Materialnummer in Klarschrift und die Bezeichnung des Materials enthalten.

Als Druckverfahren wird „Thermotransfer“ empfohlen, da dieses Druckverfahren besonders licht- und feuchtigkeitsresistent ist. Neben der richtigen Codierung der Materialnummer ist auf eine ausreichend große Ruhezone vor Beginn und nach Ende des Strichcodes zu achten.

Hilfsmittel

Zur Erstellung der Labels kann eine professionelle Software wie z.B. „Bartender“ genutzt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.seagullscientific.com.

Die einfachste Möglichkeit einen Barcode zu produzieren, ist mit entsprechender freier Schriftart (z.B. Code39) aus Excel heraus möglich.

ANHANG 8A Material Compliance

Vereinbarung/ stoffliche Anforderungen

1. Allgemeines

1.1 Der Lieferant hat die stoffrechtlichen Anforderungen gemäß dem deutschen, dem europäischen Recht und dem US-amerikanischen Recht hinsichtlich aller von ihm gelieferten Waren (Erzeugnisse, Gemische und Stoffe) in ihrer bei Lieferung geltenden Fassung vollumfänglich zu erfüllen. Vollumfänglich einzuhalten sind insbesondere die Vorschriften der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO), die Vorschriften der ChemVerbotsV, die Vorschriften der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie) in Bezug auf homogene Werkstoffe sowie ihrer nationalen Umsetzung in Deutschland durch die ElektroStoffV, die Vorschriften der VO (EU) Nr. 2019/1021 (POP-Verordnung), die Vorschriften des BattG, die Vorschriften der VO (EU) 2017/821 (Konfliktmineralien-VO), die Vorschriften des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank-Act), die Vorschriften des Toxic Substances Control Act 1976 (TSCA) sowie des Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 (Cal Prop.65).

Die eben genannten Rechtsgrundlagen bieten keinen vollständigen Überblick über die nationale und internationale Gesetzgebung bzgl. der auf die gelieferten Waren anwendbaren stoffrechtlichen Regelungen, insbesondere nicht im Hinblick auf Stoffverbote und Stoffbeschränkungen. Bei der Ermittlung der für die Produkte einschlägigen Stoffverbote und Stoffbeschränkungen unterstützen wir unsere Lieferanten durch den Leitfaden Material Compliance (Stand 06.03.2023), welcher unter folgendem Link heruntergeladen werden kann (<https://www.weycor.de/de/downloadcenter.html>). Der Lieferant hat die geltenden stoffrechtlichen Anforderungen jederzeit selbst zu prüfen und einzuhalten.

1.2 Der Lieferant verpflichtet sich jeweils zur aktiven Information, auch wenn die Gesetzgebung im Vergleich zur letzten Lieferung angepasst wird oder sich ändert (z.B. die jeweils aktuelle Kandidatenliste der ECHA), wenn das von dem Lieferanten gelieferte Produkte von den Änderungen betroffen ist.

1.3 Auf unser Verlangen hat der Lieferant uns durch geeignete Belege (Zertifikate, Prüfberichte, Lieferantenerklärungen, Materialdeklarationen, etc.) nachzuweisen, dass seine Angaben zutreffend sind bzw. die Ware allen stoffrechtlichen Anforderungen entspricht.

1.4 Der Lieferant hat alle Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) und für alle Ansprüche Dritter, die auf einem von dem Lieferanten verschuldeten Verstoß gegen die in dieser Material-Compliance-Vereinbarung beruhen, zu ersetzen. Auch fehlende und falsche Angaben nach Ziff. 2.2, Ziff. 2.3, Ziff. 3.2, Ziff. 4.3, Ziff. 6.1, Ziff. 6.2 dieser vertraglichen Vereinbarung mit allen Lieferanten bezüglich REACH-VO, RoHS-Richtlinie und weiterer stofflicher Anforderungen dieser Material-Compliance Vereinbarung.

2. REACH-VO/ChemVerbotsVO/POP-Verordnung

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vorgaben der REACH-VO in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns keine Waren zu liefern, welche die Stoffverbote, Stoffbeschränkungen oder Verwendungsbeschränkungen der Art. 56 und Art. 67 REACH-VO in Verbindung mit den Anhängen XIV und XVII nicht erfüllen (Beschaffensvereinbarung). Entsprechendes gilt für die Verbote und die Beschränkungen des Inverkehrbringens nach § 3 ChemVerbotsVO sowie der POP-Verordnung.

2.2 Der Lieferant ist gesetzlich und unabhängig davon auch auf Grundlage dieser vertraglichen Regelung dazu verpflichtet, uns aktiv sämtliche nach Art. 33 Abs. 1 REACH-VO zu übermittelnden Informationen unverzüglich nach der erfolgten Bestellung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Produktlieferung mitzuteilen. Der Lieferant hat uns unverzüglich nach der Bestellung mitzuteilen, ob und wenn ja, welche Kandidaten-Stoffe (SVHC, die auf der jeweils gültigen Kandidatenliste der ECHA enthalten sind) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) in den jeweiligen Erzeugnissen enthalten sind. Ein geliefertes Produkt besteht dabei in der Regel aus einer Vielzahl von Erzeugnissen.

2.3 Die Informationen sind so mitzuteilen, dass vorhandene Kandidatenstoffe exakt dem jeweiligen Erzeugnis bzw. den jeweiligen Erzeugnissen zugeordnet werden können. Es muss mindestens der Name und die Identifizierungsnummer (CAS Nummer) des jeweiligen Kandidatenstoffes angegeben werden.

2.4 Bei Änderungen oder Erweiterungen der Kandidatenlisten hat der Lieferant aktiv die Vertragsware dahingehend zu prüfen, ob eine Aktualisierung der Meldung nach Ziffer 2.2. erforderlich ist und diese, soweit dies der Fall ist, unverzüglich durchzuführen.

2.5 Der Lieferant stellt uns unter den in Art. 31 REACH-VO definierten Bedingungen ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung.

3. California Prop. 65/TSCA

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vorgaben der California Prop. 65 sowie der TSCA in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns keine Waren zu liefern, welche die Stoffverbote, Stoffbeschränkungen oder Verwendungsbeschränkungen der der California Prop. 65 sowie der TSCA nicht erfüllen (Beschaffensvereinbarung).

3.2 Der Lieferant ist unabhängig von einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung auf Grundlage dieser vertraglichen Regelung dazu verpflichtet, uns aktiv und unverzüglich nach der erfolgten Bestellung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Produktlieferung mitzuteilen, wenn eine der von der California Prop. 65 erfasste Chemikalie in dem vom Lieferanten gelieferten Produkt vorhanden ist. Entsprechendes gilt, wenn das Produkt die beschränkten Stoffe des TSCA enthält.

4. RoHS-Richtlinie

4.1 Der Lieferant ist sich bewusst, dass wir Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten (EEE) im Sinne der RoHS-Richtlinie und der ElektroStoffV ist. Der Lieferant ist daher verpflichtet, auch wenn es sich bei der gelieferten Ware nicht um eigenständige EEE handeln sollte, alle stofflichen Vorgaben der RoHS-Richtlinie (Stoffbeschränkungen) vollumfänglich zu erfüllen.

4.2

Der Lieferant verpflichtet sich, uns keine Waren zu liefern, die unter § 3 Abs. 1 ElektroStoffV bzw. Anhang II der RoHS-Richtlinie, in ihrer jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Fassung, aufgeführten Stoffe in einer unzulässigen Konzentration enthalten (Beschaffensvereinbarung).

4.3 Darf der Lieferant nach der ElektroStoffV in Verbindung mit den Anhängen III und IV der RoHS-Richtlinie in ihrer jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Fassung die Grenzwerte nach § 3 Abs. 1 ElektroStoffV überschreiten, so hat er dies uns spätestens bis zum Zeitpunkt der Produktlieferung unter Angabe des jeweiligen Ausnahmetatbestandes in Bezug auf den betroffenen homogenen Werkstoff mitzuteilen.

4.4 Bezugspunkt für die Bewertung der Stoffbeschränkungen ist nicht die gelieferte Ware, sondern es sind jeweils die homogenen Werkstoffe im Sinne von § 2 Nr. 19 ElektroStoffV.

5. BattG

Sofern der Lieferant Batterien im Sinne des § 2 Abs. 2 BattG an uns liefert, verpflichtet er sich unabhängig von einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung, nur Batterien zu liefern, welche nicht unter die in § 3 BattG genannten Stoffverbote fallen.

6. Konfliktmineralien-VO/Dodd-Frank Act

6.1 Sofern der Lieferant Unionseinführer von Konfliktmineralien im Sinne der Konfliktmineralien-VO ist und diese als Rohstoff oder in verarbeiteter Form an uns geliefert werden, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der in der Konfliktmineralien-VO etablierten Pflichten. Der Lieferant ist gesetzlich und unabhängig davon auch auf Grundlage dieser vertraglichen Regelung dazu verpflichtet, uns unverzüglich nach der erfolgten Bestellung spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Produktlieferung aktiv alle im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette erlangten Informationen im gesetzlich definierten Umfang (Art. 7 Konfliktmineralien-VO) mitzuteilen.

6.2 Liefert der Lieferant Tantal, Gold, Zinn oder Wolfram aus der DR Kongo oder einem Nachbarstaat der DR Kongo (Konfliktmaterial) als Rohstoff oder in verarbeiteter Form an uns, ist der Lieferant verpflichtet, uns Informationen zum industriellen Verarbeiter (Hütte/Schmelze) des Konfliktmaterials, zum Herkunftsland des Konfliktmaterials und zu den Maßnahmen zur Bestimmung entweder der konkreten Mine oder des Herkunftsortes des Konfliktmaterials mit der größtmöglichen Genauigkeit unverzüglich nach der erfolgten Bestellung spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Produktlieferung aktiv zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, sofern die Informationen bereits im Rahmen der Ziff. 7.1 zur Verfügung gestellt wurden.